## Das Weiterbildungszeugnis

Das Weiterbildungszeugnis ist im Referat Weiterbildung immer wieder Gegenstand der täglichen Beratung unserer Ärztinnen und Ärzte. Dementsprechend widmet sich der nachfolgende Beitrag diesem so wichtigen Dokument.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg (WBO) hat die weiterbildungsbefugte Ärztin/der weiterbildungsbefugte Arzt der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt über die unter ihrer/seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Wurde mehreren Ärztinnen und Ärzten eine gemeinsame Befugnis erteilt, obliegt Ihnen zusammen die Verantwortung für die Zeugniserteilung.

Das Weiterbildungszeugnis ist auf Antrag der/des in der Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich zu erstellen.

Eine inhaltsgleiche Bestimmung findet sich ebenfalls in § 25 Satz 3 Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg.

Die Pflicht zur Zeugniserstellung, welche im Übrigen auch nach der Beendigung der Befugnis gilt, ergibt sich insoweit sowohl aus dem Weiterbildungs- als aus dem Berufsrecht und kann daher bei Nichterfüllung unter Umständen auch ein berufsrechtliches Verfahren nach sich ziehen.

Bezüglich der Gestaltung des Zeugnisses gibt § 9 Abs. 1 Satz 1 WBO vor, dass im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darzulegen und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung zu nehmen ist.

Das Zeugnis darf insoweit nicht standardisiert bzw. schematisch sein. Vielmehr hat es sich auf die unter Anleitung des Zeugniserstellers erbrachten Leistungen zu beschränken. Die sich aus der oben zitierten Norm ergebende Vorgabe zur fachlichen Eignung Stellung nehmen zu müssen, verpflichtet zu einer detaillierten Leistungseinschätzung bzgl. der Arbeitsleistung und Qualität der geleisteten Arbeit (Scholz in Spickhoff, Kommentar zum Medizinrecht, § 10 MWBO, RN 3, Verlag C.H.Beck, 3. Auflage).

Satz 2 der Norm bestimmt zudem, dass das Zeugnis Angaben über den zeitlichen Umfang der Weiterbildung (z.B. Teilzeitbeschäftigung) und bzgl. der Unterbrechungen (§ 4 Abs. 4 WBO) enthalten muss. Es bedarf zudem der Angabe des konkreten Zeitraumes der erfolgten Weiterbildung.

Der Wortlaut der Norm ist so gefasst, dass der weiterbildungsbefugte Arzt darüber hinaus weitere Angaben im Zeugnis tätigen kann. § 9 legt insoweit fest, welche Mindestangaben im Weiterbildungszeugnis enthalten sein müssen. Es liegt im Ermessen der Weiterbildenden darüber hinaus, weitere Angaben im Zeugnis zu tätigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Weiterbildungszeugnis vom Arbeitszeugnis zu unterscheiden ist. Es gelten insoweit verschiedene Vorgaben und Rechtsgrundlagen. Insbesondere muss das Weiterbildungszeugnis vom Tenor her, im Gegensatz zum Arbeitszeugnis, nicht positiv formuliert sein, sondern hat stattdessen den tatsächlichen Ablauf der Weiterbildung sowie den aktuellen Weiterbildungsstand der in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte wiederzugeben.

Für den Fall, dass eine Weiterbildungsassistentin/ein Weiterbildungsassistent nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes von der verantwortlichen Weiterbilderin/dem verantwortlichen Weiterbilder kein Zeugnis i. S. d. § 9 WBO erhält, bietet die Landesärztekammer Brandenburg (Referat Weiterbildung) entsprechend Unterstützung an und vermittelt in der Sache. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei dem in Rede stehenden Tätigkeitsabschnitt um Weiterbildung im Sinne der WBO gehandelt hat.

Ass. jur. K. Metzner LL.M. Leiterin Referat Weiterbildung